

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

## Tageblatt

### für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Bersdorf

Eugau, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Hermisdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Meinsdorf u. s. w.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Aussträger, sowie alle Postanstalten.  
Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg. incl. der illustrierten Sonntagsbeilage.

Redaction und Expedition:  
Wahnpfaffe 3 (nahe dem R. Amtsgericht).  
Telegramm-Adresse:  
Anzeiger Hohenstein-Ernstthal.

Insertionsgebühren: die fünfgespaltene Corpusszeile oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärts 12 Pfg. Reclame 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.  
Annahme der Inserate für die folgende Nummer bis Vorm. 10 Uhr. Größere Anzeigen Abends vorher erbeten.

Nr. 223.

Sonntag, den 25. September 1898.

25. Jahrgang.

### Fahrverkehr auf der König Albert- und Zeißigstraße.

Hiermit machen wir bekannt, daß von nächsten Sonntag, den 25. September c., Vorm. 11 Uhr ab die König Albert- und die Zeißigstraße dem allgemeinen öffentlichen Verkehr übergeben sind.  
Hohenstein-Ernstthal, am 23. September 1898.

Der Stadtrath.  
Dr. Polster.

### Jahrmarkt betreffend.

Die Erlaubniß, zu den Jahrmärkten in den Ortsteilen Altstadt und Neustadt je ein Karroussel nebst Schautel aufstellen zu dürfen, soll anderweit auf 3 Jahre ertheilt werden.

Pachtangebote, welche für die Ortsteile Altstadt und Neustadt getrennt zu halten sind, sind

bis 15. Oktober 1898

schriftlich anher einzureichen.

Hohenstein-Ernstthal, am 20. September 1898.

Der Stadtrath.  
Dr. Polster.

### Bekanntmachung.

Die Neuwahl der Beisitzer des Gewerbegerichts für die Stadt Hohenstein-Ernstthal findet

Dienstag, den 4. Oktober 1898

von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Rathssitzungszimmer — Zimmer No. 6 — statt.

Wahlberechtigt sind diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche

1. seit mindestens einem Jahre in Hohenstein-Ernstthal Wohnung oder Beschäftigung haben,
2. 25 Jahre alt sind,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
4. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen be-

schränkt,  
5. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wählbar ist, wer

1. das 30. Lebensjahr vollendet,
2. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat,
3. in Hohenstein-Ernstthal seit wenigstens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist,
4. den für die Wahlberechtigten unter 3—5 aufgestellten Bedingungen entspricht.

Die Wähler haben sich auf Erfordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen.

Als Ausweis für die Arbeitgeber genügt die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, für Arbeitnehmer, sofern sie außerhalb Hohenstein-Ernstthals wohnen, eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß sie seit mindestens einem Jahre in Hohenstein-Ernstthal beschäftigt sind, andernfalls eine Bescheinigung des Polizeimeinbeamtens, daß sie seit mindestens einem Jahre in Hohenstein-Ernstthal wohnen.

Die Arbeitgeber

- |  |  |
|--|--|
| a. der Strumpfwaren- und Tricotagenindustrie wählen 1 Beisitzer, |  |
| b. " Weberei " 1 "   |  |
| c. " Maschinen- und Nadel fabrication " 1 "                      |  |
| d. " alle übrigen Arbeitgeber " 3 "                              |  |
| die Arbeitnehmer zu a, b und c je 1 Beisitzer,                   |  |
| die Arbeitnehmer zu d 3  |  |

Hausgewerbetreibende wählen mit den Arbeitgebern, sofern sie außer ihrem Ehegatten und ihren weniger als 14 Jahre alten Kindern regelmäßig mehr als drei Lohnarbeiter beschäftigen, sonst wählen sie mit den Arbeitnehmern.

Jede Abtheilung hat die Beisitzer aus den zu ihr gehörigen Personen zu wählen.

Als Wahlleiter wird Herr Bürgermeister Dr. Polster beauftragt.  
Hohenstein-Ernstthal, am 17. September 1898.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.  
Constantin.

### Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Berlin, 23. Sept. Bis heute Mittag war auf dem Auswärtigen Amt und in der hiesigen chinesischen Botschaft noch keine Bestätigung des aus Shanghai gemeldeten Berichtes vom Tode des Kaisers von China eingetroffen; wohl aber bestätigt sich die Nachricht von der Uebertragung der Regentenschaft an die Kaiserin Mutter und es wird vermuthet, daß vielleicht ein Unfall, der dem Kaiser zugefallen, Anlaß zu seinem feinstweiligen Rücktritt gegeben hat.

In Sachen der Veröffentlichungen von Dr. Moritz Busch über den Fürsten Bismarck erläßt der Chef der Cotta'schen Buchhandlung Geheimer Kommerzienrath Kröner eine längere Erklärung. Darnach hat sich Busch der Cotta'schen Buchhandlung gegenüber im Jahre 1891 nicht nur zur Lieferung einer Biographie des Fürsten, sondern auch dazu verpflichtet, der Handlung alle etwa später von ihm erscheinenden Bücher über den Fürsten Bismarck zuerst zum Verlag anzubieten. Von der Verpflichtung der Lieferung der Biographie wurde Busch aus Gesundheitsrückichten entbunden, die weiteren Verpflichtungen hielt er nicht ein, indem er im August d. J. in der Verlagsbuchhandlung von Hirzel eine Schrift „Bismarck und sein Werk“ und im Verlage von Macmillan in London das jetzt vollendete größere dreibändige Werk erscheinen ließ. Als die erste Schrift angekündigt wurde, suchte die Cotta'sche Buchhandlung auf gerichtlichem Wege das Erscheinen der Schrift zu verhindern. Das Landgericht Leipzig und das Oberlandesgericht Dresden stellten fest, daß kein Vertragsbruch Busch's vorliege und somit Schadenersatz von ihm verlangt werden könne, erklärten es aber nicht angängig, das Erscheinen der Broschüre

im Hirzel'schen Verlage zu verhindern. Die Broschüre erschien, und nachdem Geheimer Kommerzienrath Kröner von dem Inhalt derselben Kenntniß genommen, benachrichtigte er sofort seinen Leipziger Rechtsanwalt, daß er von allen weiteren Schritten hinsichtlich dieser Schrift absehen wollte, da dieselbe für den Verlag der Cotta'schen Buchhandlung nicht geeignet sei. Was das letzte Werk anlangt, so hat es Kröner, nachdem die Zeitungen verschiedene Auszüge aus demselben gebracht, nicht zweifelhaft sein können, daß die Cotta'sche Buchhandlung ein derartiges Werk für ihren Verlag annehmen würde; darnach war für sie gegen diesen erneuten Vertragsbruch nichts weiter zu thun.

In Straßburg wurde mit besonderen Feierlichkeiten das neue Gerichtsgebäude eröffnet. Bei dieser Gelegenheit hielt der Statthalter Fürst von Hohenlohe-Langenburg eine Rede, die mit Rücksicht auf die Vorgänge in Frankreich um so beachtenswerther ist, als manche Wendungen augenscheinlich darauf berechnet sind, den Gegensatz zwischen deutschen und französischen Zuständen hervorzuheben. Der Statthalter sagte u. A.: „Felsenfest steht die Säule der Gerechtigkeit auf deutschem Boden. Daß sie unverfehrt unseren Nachfolgern überliefert werde, gilt auch mir als die heiligste zu erfüllende Pflicht in diesem schönen, nunmehr für alle Zeiten wieder deutschen Lande, dessen Volk und Regierung davon durchdrungen sind, daß es ohne eine achtunggebietende Gerichtspflege kein gesundes Staatsleben geben kann.“

Die in Straßburg erscheinende „Heimath“ giebt eine neue Erklärung des Falles Dreyfus von einem viellanggekannten und in der Dreyfuspresse überaus gefeierten Franzosen, einem der Hauptakteure im Zolaprozess. Darnach hätte die Dreyfus-Angelegenheit folgenden Verlauf genommen: Vor einigen Jahren brannte es in der russischen Botschaft in Paris. Bei dieser Gelegenheit

bemächtigte sich der französische Spionagedienst einer ganzen Reihe von geheimen Dokumenten, welche sich auf russische Spionage in Frankreich bezogen. Des andern Tages forderte aber Herr von Mohrenheim diese Papiere zurück, mit der Drohung, eine Kabinettsfrage daraus zu machen, wenn man sie ihm nicht zurückgebe. Die Papiere wurden dann auch zurückgegeben, doch hatte man keine Zeit gehabt, dieselben abzuphotographiren. Aus diesen Papieren fand die französische Regierung die Ueberzeugung der Schuld von Dreyfus. Sich des Dreyfus zu entledigen, habe nun die französische Militärverwaltung den als in jeder Weise käuflich bekannten Esterhazy benützt, um das Bordereau anfertigen zu lassen, das dem Dreyfus zugeschrieben und auf Grund dessen er verurtheilt wurde. Hierfür habe Esterhazy 200,000 Fres. erhalten, die er aber in kurzer Zeit verjubelte und verspielte. Die schwierige Lage des französischen Staates bestehe darin, daß er eben keine Dokumente mehr in der Hand habe, wodurch er die Schuld des Dreyfus beweisen könne. Das Verbrechen der französischen Militärpartei sei aber dies, daß sie, um einen Schuldigen zu verurtheilen, ein falsches Schriftstück habe herstellen lassen.

Die Schwindsuchts-Sterbeziffer, d. h. die auf je 1000 Lebende der Gesamtbevölkerung umgerechnete Zahl der Sterbefälle der unter dem Namen „Schwindsucht“ oder „Tuberkulose“ zusammengefaßten Krankheiten ist seit dem Jahre 1880 in fast allen europäischen Staaten, aus denen Angaben benutzt werden konnten, geringer geworden. Mit der Abnahme ging auch in der Regel eine beträchtliche Abnahme der jährlichen Sterbefälle unter den im Alter von 15 bis 60 Jahren stehenden Personen einher. In Preußen, Bayern und Sachsen sind Personen von 15 bis 60 Jahren in größter Zahl im Jahre 1890, d. h. zur Zeit der ersten großen